

Gemeinde Wildendürnbach

2164 Wildendürnbach 95, Tel.: 02523/8252-0, Fax: 02523/8252-20

E-Mail: gemeinde@wildenduernbach.gv.at www.wildenduernbach.gv.at

Richtlinien

für die Gewährung einer Gemeindeförderung bei

Neubau eines Wohnhauses nach Abbruch bzw. Teilabbruch eines Altbestandes (Wohnhaus)

im Bereich der Gemeinde Wildendürnbach

lt. Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2017

(gültig ab 1.1.2018)

§ 1 Förderungszweck

Erhaltung der örtlichen Bausubstanz durch die Errichtung eines neuen Wohnhauses anstelle nicht mehr erhaltungswürdiger Altbauten (Wohnhaus) und der damit verbundenen Wiederbelebung der gewachsenen Ortsstruktur ist erklärtes Ziel der Gemeinde.

Eine weitere Zersiedelung beeinträchtigt nachhaltig den Ortsbildcharakter und soll im Sinne der Dorferneuerung vermieden werden.

§ 2 Förderungswerber

Alle natürlichen Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder solchen Personen gleichgestellt sind und den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Wildendürnbach haben bzw. gründen.

§ 3 <u>Förderungsgegenstand</u>

Die Errichtung eines Wohnhauses anstelle eines nicht mehr erhaltungswürdigen Wohnhauses.

Wird ein Wohnhaus in Lagerräume umgewidmet, so werden die ersparten Gebühren bis zum Abbruch des Gebäudes (Einlangen der Fertigstellungsmeldung) bei der Förderung in Abzug gebracht.

Nach baubehördlicher Bewilligung des Abbruches des Wohngebäudes hat der Förderungswerber 7 Jahre Zeit bis zur Fertigstellungsmeldung, sonst erlischt das Förderansuchen.

§ 4 Förderungsart und -höhe

Die Förderung wird mit Beschluss des Gemeinderates zugesichert. Sie besteht aus einer einmaligen Beihilfe (Subvention) von € 4.000,--. Wird jedoch nur ein Teilabbruch eines Wohngebäudes (mind. 50 %) durchgeführt wird eine einmalige Beihilfe (Subvention) in der Höhe von € 2.000,-- gewährt.

§ 5 Förderungsbedingungen

Der Förderungswerber hat eine Erklärung zu unterfertigen, dass er nach Fertigstellung des Wohnhauses mind. mit einer Person den Hauptwohnsitz auf der gegenständlichen Liegenschaft begründet (d.h., in die Bundeswählerevidenz eingetragen) und diesen Zustand in den nächsten 10 Jahren beibehalten werde, widrigenfalls die Gemeinde berechtigt ist, die Beihilfe zurückzufordern.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

§ 6 Antragstellung und Unterlagen

Ein Ansuchen auf Gewährung dieser Förderung, welche auch die Erklärung laut § 5 (Hauptwohnsitzbegründung) enthält, ist schriftlich beim Gemeindeamt einzubringen. Folgende Unterlagen sind anzuschließen:

- Eigentumsnachweis (Grundbuchsauszug bzw. Kaufvertrag)

§ 7 Fälligkeit

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Förderungsmittel und nach dem Einlangen der Fertigstellungsmeldung nach § 30 der NÖ Bauordnung 2014.

§ 8 <u>Inkrafttreten - Gültigkeit</u>

Inkrafttreten: 1.1.2018

Gültigkeit dieser Richtlinien: wird auf unbestimmte Zeit festgesetzt.